

# Grundprinzipien des Datenschutzrechts

<p><b>1. Datenverarbeitungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt, § 4 Abs. 1</b></p> <p>Verwendung personenbezogener Daten ist nur erlaubt wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• das BDSG die Datenverarbeitung erlaubt;</li><li>• eine andere Rechtsvorschrift die Datenverarbeitung erlaubt oder</li><li>• der Betroffene in die Datenverarbeitung eingewilligt hat</li></ul>	<p><b>2. Grundsatz der Direkterhebung, § 4 Abs. 2</b></p> <p>Personenbezogene Daten dürfen nur beim Betroffenen erhoben werden. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• eine Rechtsvorschrift dies zwingend voraussetzt oder die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder der Geschäftszweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegend schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden</li></ul>
<p><b>3. Zweckbindungsgrundsatz, Art. 6 Abs. 1 lit. b) Datenschutzrichtlinie, § 14 Abs. 1</b></p> <p>Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stellen liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.</p>	<p><b>4. Grundsatz der Erforderlichkeit, § 28 Abs. 1</b></p> <p>Knüpft an die Zweckbindung der Datenverarbeitung an und besagt, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten auf das für die Erreichung der jeweiligen Zwecke notwendige Maß zu beschränken ist</p> <p>Setzt voraus, dass die berechtigten Interessen auf andere Weise nicht angemessen gewahrt werden können (milderes Mittel nicht sinnvoll oder unzumutbar)</p>
<p><b>5. Datenvermeidung und Datensparsamkeit, § 3a</b></p> <p>Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig wie möglich personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von der Möglichkeit der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht. Durch Nutzung datenschutzfreundlicher Technologien und Organisationsstrukturen soll einer unzulässigen Datenverarbeitung vorgebeugt und auf diese Weise präventiver Datenschutz gewährleistet werden.</p>	<p><b>6. Grundsatz der Transparenz</b></p> <p>Verlangt, dass der Betroffene jederzeit Kenntnis über Art, Umfang und Zweck der ihn betreffenden Datenverarbeitungen erlangt.</p>